

GEMEINDEKANZLEI AROSA

Abstimmungs- und Wahlsonntag vom 22. September 2024

Eidgenössische Vorlagen

- Volksinitiative vom 8. September 2020 "Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)"
- Änderung vom 17. März 2023 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) (Reform der beruflichen Vorsorge)

Kantonale Vorlage:

- Neubau Zivilschutz-Ausbildungszentrum Meiersboda, Churwalden

Kommunale Vorlage:

- Gesamtkredit von CHF 15,8 Mio. (+/- 15 %, inkl. MwSt.) für das Neubauprojekt "BlueWave" und den Ersatzbau Rathaus

Behördenwahlen:

1. Wahl Mitglieder Gemeindeparlament
2. Wahl Gemeindepräsidentin / -präsident
3. Wahl Mitglieder Gemeindevorstand
4. Wahl Schulratspräsidentin / -präsident
5. Wahl Mitglieder Schulrat
6. Wahl Mitglieder Geschäftsprüfungskommission

Stimmfähig sind Schweizerinnen und Schweizer, die am Abstimmungstag das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Bei kommunalen Vorlagen stimm- und wahlberechtigt sind zudem die in der Gemeinde wohnhaften Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C, welche seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde wohnhaft und angemeldet sind und das 18. Lebensjahr erreicht haben.

Neu zugezogene Stimmberechtigte werden nur bis zum 5. Vortag des Abstimmungstages in das Stimmregister eingetragen. Massgebend für die Stimmberechtigung beziehungsweise den Eintrag in das Stimmregister ist die Abgabe des Heimatscheines.

Gültig sind nur die dem Abstimmungs- und Wahlmaterial beigelegten, amtlichen Stimm- und Wahlzettel. Alle anderen Stimm- und Wahlzettel sind ungültig.

Stimm- und Wahlzettel, die anders als handschriftlich ausgefüllt sind, die ehrverletzende Bemerkungen enthalten, unleserlich sind oder sonst keinen eindeutigen Willen bekunden, sind ungültig.

Wahlzettel, die mehr Namen enthalten, als Kandidaten zu wählen sind, sind gültig, die letzaufgeführten, überzähligen Stimmen werden aber als ungültige Stimmen gestrichen.

Eine Stimme, die einer nicht wählbaren Person gilt, eine Stimme, die auf einen Namen lautet, den derselbe Wahlzettel bereits enthält (Kumulation) oder begründete Zweifel darüber offenlässt, wem sie gilt, ist ungültig und wird gestrichen. Auch Ausdrücke wie "Bisherige" oder ähnlich lautende Wahlzettel sind ungültig.

Die ordnungsgemäss vorgeschlagenen Kandidaten für diese Gemeindewahlen werden im offiziellen Publikationsorgan (Aroser Zeitung) vom 13. und 20. September 2024 und ab dem 13. September 2024 im Internet auf www.gemeindearosa.ch und in den Anschlagkästen der Gemeinde veröffentlicht.

Die Urnen sind zur Stimmabgabe geöffnet:

Sonntag, 22. September 2024

St. Peter, Gemeindehaus *09.00 – 09.30 Uhr*

Arosa, Rathaus 1. Stock, *09.30 - 10.00 Uhr*

Die Stimmabgabe erfolgt persönlich. Stellvertretung ist nicht gestattet. Der Stimmrechtsausweis ist ungefaltet abzugeben. Die Stimm- und Wahlzettel sind ungefaltet mit der Rückseite nach oben vorzulegen, damit die Mitglieder des Abstimmungsbüros den Kontrollstempel anbringen können.

Vorzeitige Stimmabgabe

Auf der Einwohnerkontrolle im Rathaus Arosa: Von Montag bis Freitag vor dem Abstimmungssonntag (08.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00 Uhr).

Im Gemeindehaus in St. Peter: Dienstag und Mittwoch vor dem Abstimmungssonntag (08.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00 Uhr).

Briefliche Stimmabgabe

1. Füllen Sie die Stimm- und Wahlzettel aus und legen Sie diese ungefaltet in das beiliegende Stimmcouvert und verschliessen Sie dieses danach. Das Stimmcouvert darf nicht beschriftet werden.
2. Das Stimmcouvert mit den Stimm- und Wahlzetteln sowie den unterschiedenen Stimmrechtsausweis legen Sie in das Zustellcouvert, mit dem Sie das Abstimmungsmaterial erhalten haben. Der Stimmrechtsausweis ist zwingend zu unterzeichnen.
3. Das Zustellcouvert an das Stimmregisterbüro ist zu verkleben. Es kann portofrei, aber rechtzeitig, der Post übergeben werden. Abstimmungscouverts, die im Ausland aufgegeben werden, sind zu frankieren.

Stimmabgabe Menschen mit Behinderungen

Wer wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig ist, die für die briefliche Stimmabgabe nötigen Handlungen selber vorzunehmen, kann seine Stimm- und Wahlzettel von einer durch ihn bevollmächtigten und genau bezeichneten Person ausfüllen lassen. Die Stimmabgabe kann an der Urne oder brieflich erfolgen. An der Urne kann die Stimme von der Vertrauensperson unter Vorweisung der Vollmacht in einem Umschlag abgegeben werden. Bei brieflicher Stimm- und Wahlabgabe hat der Stellvertreter auf dem Zustellcouvert, nebst dem Absender des Stimmenden, auch

seinen Absender sowie seine Unterschrift anzubringen. Für die Ausstellung und die periodische Überprüfung der Vollmacht ist das Stimmregisterbüro zuständig.
